

Statuten vom 7. März 2017

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 / Name und Sitz

Der Verein der Anwalts- und NotariatspraktikantInnen des Kantons Bern, im Folgenden ANP Bern genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 / Zweck und Mittel

¹ Zweck des Vereins ist es,

- a) die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten;
- b) den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu fördern;
- c) seinen Mitgliedern eine Informationsplattform zu bieten;
- d) einen Beitrag an die Ausbildung seiner Mitglieder zu leisten;
- e) den Kontakt zu Anwälten, Notaren, den jeweiligen Verbänden sowie den Universitäten zu fördern.

² Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Vereinsaktivitäten.

II. Mitglieder

Art. 3 / Mitgliedschaft

¹ Als Mitglied ist jeder Absolvent / jede Absolventin einer Hochschule zugelassen, der:

- a) ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert und die Anwalts- oder Notariatsprüfungen im Kanton Bern ablegen will;
- b) das Anwalts- oder Notariatspatent des Kantons Bern erworben hat;
- c) nach dem Anwalts- oder Notariatspraktikum im Kanton Bern als Master of Law (MLaw), mit einem Lizenziat (lic. iur.) oder einem gleichwertigen Titel in der Schweiz oder im Ausland arbeitet.

² Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auch Mitglieder aufnehmen, die keinen Bezug zum Kanton Bern gemäss Art. 3 Abs. 1 haben.

³ Ebenfalls Mitglied werden können juristische Personen nach Art. 52 ff. ZGB.

Art. 4 / Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 5 auf das Vereinskonto zu überweisen, unter Angabe des aktuellen Kalenderjahres sowie einer gültigen E-Mail-Adresse als Verwendungszweck.

Art. 5 / Mitgliederkategorien, Mitgliederbeiträge

¹ Wer die Anwaltsprüfung noch nicht abgelegt hat, ist **Aktivmitglied** und bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 25.00. Wer die Prüfung im ersten Durchgang nicht bestanden hat, bleibt Aktivmitglied bis zur nächsten Prüfungssession.

² Wer die Anwaltsprüfung bestanden hat oder zum zweiten Mal nicht bestanden hat, wird automatisch zum **Passivmitglied** und bezahlt ab dem nächsten Vereinsjahr einen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.00.

³ **Vorstandsmitglieder** sind Aktiv- oder Passivmitglieder. Sie bezahlen während ihrer Amtszeit keinen Mitgliederbeitrag; die Rückerstattung eines bereits entrichteten Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.

⁴ Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die dem Verein nahe stehen, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten und werden an alle wichtigen Vereinsanlässe eingeladen.

⁵ **Juristische Personen** gelten als Passivmitglieder und bezahlen einen Mitgliederbeitrag zwischen Fr. 50.00 und Fr. 300.00. Die konkrete Höhe legt der Vorstand fest.

Art. 6 / Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils per 1. Januar fällig. Sie sind innert 30 Tagen zu entrichten.

Art. 7 / Pflichten

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 5 und 6 zu entrichten;
- b) dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen:
 - jeden Wechsel der E-Mail-Adresse,
 - das Bestehen der Anwaltsprüfung;
- c) seine Zugangsdaten zum internen Mitgliederbereich und darin enthaltene Dokumente nicht an unbefugte Dritte (Nichtmitglieder, etc.) weiterzugeben.

² Aktivmitglieder haben zudem das Bestehen der Anwaltsprüfung mitzuteilen.

Art. 8 / Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Partner und Sponsoren

¹ ANP Bern ist berechtigt, Mitgliederdaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse) an alle bisherigen und künftigen Partner und Sponsoren weiterzugeben.

² Eine ausdrückliche schriftliche Erklärung durch das jeweilige Mitglied, dass die Daten nicht weitergegeben werden dürfen, bleibt vorbehalten. Diese Erklärung bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Art. 9 / Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (E-Mail oder Brief) oder Ausschluss aus dem Verein (Art. 10).

Art. 10 / Ausschluss

¹ Aktiv- und Passivmitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie:

- a) gegen ihre Pflichten gemäss Art. 7 verstossen;
- b) die elektronische Korrespondenz mit dem Vorstand im Namen eines anderen Mitglieds führen, ohne dazu berechtigt zu sein;
- c) in anderer Weise gegen die Vereinsstatuten verstossen;
- d) dem Verein schwerwiegende Nachteile zufügen.

² Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktiv- oder Passivmitglieds.

³ Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand schriftlich zu eröffnen. Auf Verlangen wird der Entscheid kurz begründet.

⁴ Ein Mitglied kann seinen Ausschluss innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet mittels Rekurs bei der Generalversammlung anfechten, die an ihrer nächsten Sitzung über den Rekurs entscheidet.

⁵ Der Ausschluss wird definitiv, wenn der Rekurs von der Generalversammlung abgelehnt wird. In jedem Fall entscheidet die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

⁶ Wird der Ausschluss von der Generalversammlung abgelehnt, so fällt der Entscheid des Vorstands dahin und das betreffende Mitglied behält seine Mitgliedschaft.

⁷ Gegen einen Ausschluss gestützt auf Art. 7 lit. a ist kein Rekurs möglich.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 11 / Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle mit zwei Revisoren.

Art. 12 / Beschlussfassung

- ¹ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- ² Bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
- ³ Jedes Mitglied kann jederzeit eine geheime Abstimmung verlangen.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Stichentscheid.
- ⁵ Ein Mitglied ist von seiner Stimmberechtigung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Angelegenheiten betrifft, die mit seiner Person in enger Verbindung stehen.

Art. 13 / Stimmrecht

- ¹ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Ein abwesendes Aktivmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
- ² Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Generalversammlung

Art. 14 / Allgemeines

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- ² Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 15 / Protokoll

Über die Sitzungen und Verhandlungen der Generalversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 16 / Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen. Er/Sie führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er/sie vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- ² Jedes Mitglied ist befugt, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, sofern nachweislich ein Fünftel aller Stimmberechtigten dies unterstützt. Der Antrag ist handschriftlich unterzeichnet per Post an den Verein zu schicken.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch die Publikation der Traktandenliste per Post oder E-Mail. Die Publikation erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 17 / Traktanden

- ¹ Jedes Mitglied kann dem Vorstand bis 7 Tage vor der Generalversammlung Vorschläge für die Traktandenliste machen. Die Vorschläge werden unter dem Titel „Varia“ an der Generalversammlung behandelt.
- ² Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Gegenstände Beschluss fassen.

Art. 18 / Ausschliessliche Zuständigkeit

Die folgenden Vereinsangelegenheiten fallen in die alleinige Zuständigkeit der Generalversammlung:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- b) Beratung und Genehmigung des Budgets;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren;
- d) Erledigung von Rekursbegehren gegen Ausschlüsse;
- e) Änderungen der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge.

C. VorstandArt. 19 / Allgemeines

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Der Vorstand kann zusammen mit den Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen bilden, um die Vereinsziele effizienter zu erreichen. Jede Arbeitsgruppe wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Vereinsmitglieder haben in einer Arbeitsgruppe keine über die allgemeinen Mitgliederrechte hinaus gehenden Befugnisse.

Art. 20 / Wählbarkeitsvoraussetzungen, Wahl und Amtszeit

¹ In den Vorstand kann sich jedermann wählen lassen, der die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 erfüllt.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

³ Zur Wahl ist im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute oder ab dem dritten Wahlgang das einfache Mehr notwendig.

⁴ Die gewählten Vorstandsmitglieder treten das Amt direkt mit der Wahl an.

Art. 21 / Kompetenzen

¹ Der Vorstand führt die Entscheidungen der Generalversammlung aus, verwaltet die laufenden Geschäfte, beruft die Generalversammlung ein und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

² Dem Vorstand stehen sämtliche Kompetenzen zu, die von keinem anderen Organ wahrgenommen werden.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

⁴ Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00. Für Verpflichtungen, die den Betrag von CHF 1'000.00 überschreiten, ist das Einverständnis der Generalversammlung einzuholen.

⁵ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Beschluss kann auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 22 / Präsident / Präsidentin

¹ Der Präsident / die Präsidentin leitet die Generalversammlung und sorgt für einen geregelten Ablauf der Vorstandssitzungen.

² Der Präsident / die Präsidentin kann im Verhinderungsfall (Krankheit, Unfall, Prüfungsvorbereitungen/Prüfungen, etc.) durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Art. 22a / Rücktritt, Abwahl

¹ Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand austreten.

² Besteht der Vorstand nach dem Rücktritt nur noch aus drei Mitgliedern (Art. 19 Abs. 1), wählen die verbleibenden drei Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied. Dieses muss an einer ausserordentlichen oder an

der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden.

³ Ein Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ihm steht das Rekursrecht gemäss Art. 10 Abs. 4 ff. zu.

D. Revisoren

Art. 23 / Revisoren / Revisorinnen

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen für die Dauer von einem Jahr.

² Die Revisoren / Revisorinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

³ Die Revisoren / Revisorinnen kontrollieren die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung einen Bericht, in dem sie ihre Zustimmung oder Ablehnung der Jahresrechnung festhalten.

⁴ Die Revisoren / Revisorinnen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Tätigkeit der Rechnungsführung zu nehmen. Sie stellen bei Missständen gegebenenfalls der Generalversammlung entsprechende Anträge.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 24 / Finanzen

¹ Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

² Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

Art. 25 / Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, in den Grenzen des Gesetzes, ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 / Revision der Statuten

Für eine Partial- oder Totalrevision der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Generalversammlung notwendig.

Art. 27 / Auflösung

¹ Die Generalversammlung kann, sofern die Sache als solche traktandiert war, mit einer 3/4-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Rückfall an die Gründer oder die aktuellen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 / Inkrafttreten

Diese Fassung der Statuten ersetzt sämtliche älteren Versionen. Sie wurde an der Generalversammlung vom 7. März 2017 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident


Christoph Jaeger

Der Sekretär


Christoph Merk